

können;
b) auf einem Teilgebiet Aufgaben dem Stand der technischen Wissenschaften entsprechend wissenschaftlich lösen zu können;
c) Methoden zur Problemlösung entwickeln und die Grenzen der Methoden erkennen zu können;

d) die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaften erkennen zu können und ein erfolgreiches Zusammenarbeiten zu ermöglichen;

e) unter Abschätzung der Folgen einer Entscheidung und der Grenzen der eigenen Entscheidungsfähigkeit Entscheidungen zu treffen, begründen und vertreten zu können."

Das Problem mit diesen durchaus positiv zu bewertenden Zielsetzungen besteht eigentlich nur in der bisher sehr mangelhaft erfolgten Umsetzung.

Weiters legt das Technikgesetz die Mindeststudiendauer sowie die Einteilung in zwei Studienabschnitte fest (Paragr. 3). Auf Antrag kann eine Studienzzeitverkürzung bis zu 3 Semestern gewährt werden (welch ein Hohn!).

Folgende Studienrichtungen werden in Österreich per Gesetz eingerichtet (Paragr. 4):

- a) Bauingenieurswesen
- b) Wirtschaftsingenieurswesen — Bauwesen
- c) Architektur
- d) Raumplanung und Raumordnung
- e) Maschinenbau
- f) Wirtschaftsingenieurswesen — Maschinenbau
- g) Elektrotechnik
- h) Verfahrenstechnik
- i) Technische Mathematik
- j) Technische Chemie
- k) Technische Physik
- l) Vermessungswesen
- m) Informatik

Es folgen die Bestimmungen zur ersten Diplomprüfung (Paragr.5). Diese kann in Form von Teilprüfungen abgelegt werden (der übliche Weg), es besteht aber auch die Möglichkeit, sie als Ganzes in Form einer kommissionellen Prüfung zu absolvieren. Sind bereits Teilprüfungen abgelegt worden, werden diese Fächer im kommissionellen Teil nicht mehr geprüft.

In den Studienplänen können sogenannte Prüfungsketten beschlossen werden, d.h. eine Prüfung ist Voraussetzung zum Antritt bei einer anderen oder einem Labor. Ferner legt das Gesetz alle Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung der einzelnen Studienrichtungen fest.

Diplomarbeit (Paragr. 8): Das Thema der Arbeit ist einem der gewählten Studienrichtungen zugehörigen Fach zu entnehmen und kann bereits nach Ablegung der ersten Diplomprüfung vergeben werden. Die Diplomarbeit kann vom Dozenten "aufwärts" betreut und begutachtet werden und wird entweder als Institutsarbeit oder als Hausarbeit vergeben.

Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung (Paragr. 9):

In diesem Paragraphen ist die für die individuelle Studiengestaltung so wichtige Möglichkeit des Fächertausches enthalten. "Auf Antrag des Kandidaten hat der Vorsitzende der Studienkommission zu bewilligen, daß die gemäß Abs.3 vorgesehenen Diplomprüfungsfächer (oder Teilgebiete derselben) sowie die Vorprüfungsfächer hiezu zum Teil gegen Diplomprüfungsfächer und Vorprüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Universität durchgeführt werden, ausgetauscht werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Die

gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte des Prüfungstoffes der zweiten Diplomprüfung einschließlich der Vorprüfungsfächer hiezu, gemessen an der Stundenzahl der für sie auf Grund des Studienplanes zu inskribierenden Lehrveranstaltungen, nicht übersteigen."

Darüber hinaus werden alle Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung für die Studienrichtungen und -zweige festgelegt.

Durchführung der zweiten Diplomprüfung (P:10):

Diese besteht aus zwei Teilen. Der erste enthält die Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung, die wieder im Lauf des zweiten Abschnittes als Einzelprüfung abgelegt werden können, oder gesamt als kommissionelle Prüfung.

Der zweite Teil besteht aus zwei Fächern:
a) dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem die Diplomarbeit entnommen ist.

b) einem Teilgebiet des Prüfungsfaches, das als Schwerpunkt der Studienrichtung anzusehen ist. Es wird vom Vorsitzenden der Kommission bestimmt, der Kandidat hat Vorschlagsrecht. Der zweite Teil ist jedenfalls als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten.

Abschließend sind im Gesetz die Bestimmungen enthalten für Doktoratsstudien, Kurzstudien (Versicherungsmathematik, Datentechnik) und Aufbaustudien (Technischer Umweltschutz, Betriebs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften).

Soweit ein kurzer Überblick. Wenn Du es geschafft hast, Dich bis hierher durchzukämpfen, dann steht Dir eine Karriere als Bürokrat (Ministerialbeamter etc.) sicherlich offen. (Auch Spaß muß sein.) Übrigens liegen alle uns betreffenden Gesetze in der ÖH zur Einsichtnahme oder zum Kopieren auf.

Harald Rohrer

SOZIALREFERAT

Das Sozialreferat der TU besteht zur Zeit aus **Klaus Bärnthaler**, **Christian Eixelsberger** (Sachbearbeiter), **Ronald Haas** (Referent), **Valentin Kordes** (Sachbearbeiter).

Weitere Mitarbeiter/inn/en sind gerne gesehen. Interessierte mögen sich jeden Mo ab 19.00 in der ÖH melden.

Das gibt's im Sozialreferat:

- Sozialberatung:
Solltet Ihr Probleme oder Fragen Soziales betreffend haben, so kommt bitte zu unseren Sprechstunden Mo 11.00-13.00 Mi 10.00- 12.00. Während dieser Zeit sind wir auch telefonisch erreichbar. (7061/6103)
- Stipendien:
 - Staatliche Studienbeihilfe: genaue Informationen findet Ihr im Studienführer (gelber Teil) oder in der Sozialbroschüre.

WICHTIG: Auch unvollständige Anträge vor Ende der Antragsfrist abgeben.

- Leistungsstipendium

- Allgemeine Bestimmungen zur Vergabe von Leistungsstipendien an Universitäten laut Paragraph 28 des geltenden Studienförderungsgesetzes.

1. An Universitäten erfolgt die Zuerkennung im selbstständigen Wirkungsbereich durch das oberste Kollegialorgan bzw. das Fakultätskollegium. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Voraussetzung sind:

- 2.1. Die allgemeinen Voraussetzungen zur Erlangung einer Studienbeihilfe:
 - Österreichische Staatsbürgerschaft, aber auch Ausländer/Ausländerinnen, die in Österreich die Reifeprüfung abgelegt

haben, sofern deren Eltern mindestens fünf Jahre in Österreich einkommenssteuerpflichtig waren.

— Ordentlicher Hörer/in an einer inländischen Universität

— Günstiger Studienerfolg

— Das Studium muß innerhalb von 10 Jahren nach Erlangung der Hochschulreife und vor Vollendung des 35-igsten Lebensjahres begonnen worden sein.

— Der Bewerber/in darf noch kein Hochschulstudium abgeschlossen haben.

— Eine Erwerbstätigkeit neben dem Studium darf das Ausmaß einer Halbtagsarbeit nicht überschreiten (mehr als 20 Stunden pro Woche).

— Verfügt der/die Studierende, seine/ihre Eltern und sein/ihr Ehegatte/in zusammen über ein Vermögen von mehr als S 350.000.—, gebührt keine Studienbeihilfe und auch kein Leistungsstipendium.

2.2 Bestätigung der Studienbeihilfenbehörde, daß keine der noch zur Gewährung

einer Studienbeihilfe führende Bemessungsgrundlage mehr als das Doppelte überschritten wird.

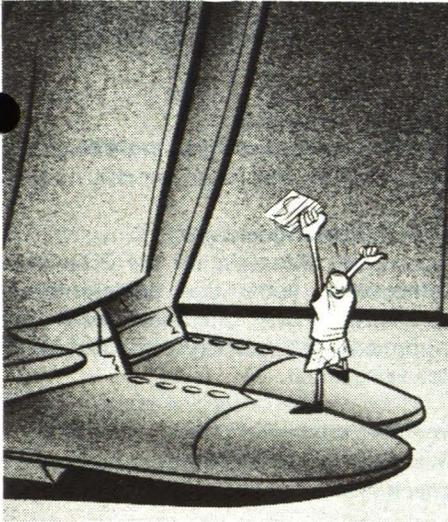
2.3 Hervorragende Studienleistungen oder

2.4 Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten bei überdurchschnittlichem Studienerfolg

2.5 Vorschlag eines Universitätslehrers, der auch zur Betreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen herangezogen werden kann, samt eingehender Begründung

3. Die Höhe des einzelnen Leistungsstipendiums beträgt pro Studienjahr zwischen S 10.000.— und S 50.000.—.

4. Die auf die einzelnen Anstalten und Fakultäten entfallenen Budgetmittel für Leistungsstipendien werden durch Verordnungen des zuständigen Bundesministers festgelegt. Die Auszahlung erfolgt im Sommersemester des jeweiligen Studienjahres.



Im Sozialreferat liegen Infos über die Vergabemodalitäten an den einzelnen Fakultäten auf.

• Privatstipendien: Es gibt eine Reihe von privaten Stipendien. Da die Vergabekriterien von denen des Staates verschieden sind, kann es durchaus sein, daß Ihr auch wenn Ihr keine staatliche Studienbeihilfe (mehr) bekommt, anspruchsberechtigt seid.

■ Versicherung:

Gemeinsam mit dem ÖH- Beitrag habt Ihr öS 5 Versicherungsbeitrag bezahlt. Dadurch seid Ihr auf dem Weg zu Lehrveranstaltungen und Veranstaltungen der ÖH, sowie in den Räumen der TU Unfall- und Haftpflichtversichert. Schadensmeldungen nimmt das Sozialreferat entgegen.

■ Studieren mit Kind:

In einigen Bundesländern gibt es Beihilfen für studierende Mütter und teilweise auch Väter. Genauere Auskünfte gibt's im Sozialreferat.

■ Mensen:

• Preiserhöhung: Die ÖMBG hat die Menüpreise leider auf öS 20 bzw. 30 angehoben.
• Menüplan: Der aktuelle Menüplan hängt u.a. an der Anschlagtafel des Sozialreferates (Bei der ÖH).

AUSSCHREIBUNG VON REFERATEN



AUSSCHREIBUNG VON REFERATEN

Gemäß Paragraph 18 (6) ÖH-Gesetz werden folgende Referate der Hochschülerschaft der TU Graz ausgeschrieben:

ZIVILDienstREFERAT

Der/die Zivildienstreferent/in führt Beratungen für angehende Zivildienstler durch und informiert über die Antragstellung, Berufung usw. Weiters nimmt er/sie zu den Zivildienst betreffende Themen Stellung (z.B. Gesetze) und veranstaltet Vorträge, Diskussionen über Wehrdienstverweigerung usw.

KULTURREFERAT

Der/die Kulturreferent/in veranstaltet kulturelle Veranstaltungen, wie z.B. Workshops, Video-festivals usw.

SPORTREFERAT

Der/die Sportreferent/in organisiert Kurse, Wettbewerbe usw. und versucht über einzelne Geschäfte Sportartikel verbilligt abgeben zu können.

STUDIENREFORMREFERAT

Der/die Studienreformreferent/in durchleuchtet kritisch die derzeitigen Studienpläne und versucht verbesserte Modelle auszuarbeiten. Dies

erfolgt in Kooperation mit den jeweiligen Studienrichtungsvertretern.

REFERAT FÜR GESCHÄFTSFÜHRUNG, INTERNE ORGANISATION

Der/die Referent/in für Geschäftsführung, interne Organisation und EDV regelt die ÖH-interne Verwaltung und koordiniert die Arbeit der verschiedenen Bereiche der ÖH. Er kümmert sich auch um den Einsatz der EdV.

FINANZREFERAT

Der/die Finanzreferent/in erstellt das Budget, führt die laufenden Bankgeschäfte, erledigt die Rechnungen usw. unter Beachtung sämtlicher Gesetze und Vorschriften.

DOKUMENTATIONSREFERAT

Der/die Dokumentationsreferent/in sammelt z.B. aus den Tageszeitungen themenspezifisches Material und ordnet es ein. Dadurch ist eine unmfassende Information und schnelles Reagieren der Hochschülerschaft (z.B. durch Aussendungen an die Presse) möglich.

SOZIALREFERAT

Der/die Sozialreferent/in organisiert die Beratung in Stipendienfragen, vergibt Freitische usw. Weiters begutachtet er/sie Gesetzentwürfe